Der Bayerische Staatsminister der Justiz

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
231-BY/I/24 vom 12. Februar 2025	F 8 - 9510E - VIIa - 8424/2024	5. Mai 2025

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Würzburg am 9. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch der Justizvollzugsanstalt Würzburg am 9. Juli 2024 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

1. **Zu C.I.1: Mehrfachbelegung von Hafträumen mit nicht abgetrenntem Toilettenbereich**

   Grundsätzlich verfügen die Gemeinschaftshafträume in der Justizvollzugsanstalt Würzburg über vollständig abgetrennte Toilettenbereiche. Lediglich in drei videoüberwachten Gemeinschaftshafträumen in der psychiatrischen Abteilung wurden aus Gründen der Suizidprävention die Türen der baulich abgetrennten Toilettenbereiche ausgebaut. Beobachtungsbedürftige Gefangene werden - um die Aufenthaltszeit in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände möglichst kurz zu halten - erforderlichenfalls nach der Herausverlegung von dort in einem solchen videoüberwachten Haftraum untergebracht. Durch die Unterbringung in einem der videoüberwachten

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
089 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
09621 96241-0179

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
http://www.justiz.bayern.de

Hafträume kann außerdem in manchen Fällen eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sogar gänzlich vermieden werden.

Bislang sind - außer in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände - zwei weitere Einzelhafträume der psychiatrischen Abteilung mit Kameras ausgestattet. Nur wenn diese belegt sind, werden weitere Gefangene, die der Kameraüberwachung bedürfen, in einem der drei kameraüberwachten Gemeinschaftshafträumen untergebracht. Soweit möglich wurden diese Gemeinschaftshafträume nur einzeln belegt. Nur wenn die Belegungssituation in der psychiatrischen Abteilung dies erforderte, hat die Justizvollzugsanstalt Würzburg bislang videoüberwachte Gemeinschaftshafträume ohne vollständig abgetrennten Toilettenbereich im Einzelfall mehrfach belegt.

Entsprechend dem Hinweis der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden diese Räume nun ausschließlich einzeln belegt.

2. Zu C.I.2: Mehrfachbelegung (psychiatrische Krankenabteilung)

Vorab ist festzuhalten, dass nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen eine gemeinschaftliche Unterbringung von bis zu acht Gefangenen zulässig ist (Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), auch in Verbindung mit Art. 139 BayStVollzG, Art. 11 Abs. 4 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG)).

Entgegen der Mitteilung im Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden die Gemeinschaftshafträume der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt nur mit maximal drei Gefangenen belegt.

Es gilt, insbesondere die gesundheitlichen sowie persönlichen Bedürfnisse der jeweiligen Gefangenen mit in den Blick zu nehmen. Die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen kann - gerade im psychiatrischen Bereich - stabilisierend wirken und etwa bei suizidgefährdeten Gefangenen sogar geboten sein. Auch entspricht die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen aus bestimmten Kulturkreisen vielfach deren ausdrücklichem Wunsch. Der Mensch ist ein sozial interaktives Wesen, sodass durch die gemeinschaftliche

Unterbringung das Bedürfnis des Gefangenen nach menschlichem Kontakt Genüge getan wird (vgl. hierzu Arloth, in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern, 21. Edition, Art. 20, Rn. 2).

3. Zu C.II.1: Anzahl der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum (psychiatrische Krankenabteilung)

Die gesetzlichen Grundlagen zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände finden sich in Art. 96 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Demnach kann als besondere Sicherungsmaßnahme gegen Gefangene die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet werden, wenn

- nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands
  - in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder
  - die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder
  - die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht,

  oder
- wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

Ob eine Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet wird, ist unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen einer Ermessensausübung zu entscheiden.

Die Justizvollzugsanstalt Würzburg und die Justizvollzugsanstalt Straubing verfügen über die beiden psychiatrischen Abteilungen der bayerischen Justizvollzugsanstalten. Die hohe Anzahl der Unterbringungen in den besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg ist daher vor allem der besonderen Zuständigkeit dieser Abteilung für zumindest den nordbayerischen und

teilweise den ganzen bayerischen Raum geschuldet. Gefangene der anderen Anstalten werden zur psychiatrischen Behandlung eigens in die Justizvollzugsanstalt Würzburg überstellt, meistens mit höchster akuter Selbst- oder Fremdgefährdung. Deshalb sind in der Justizvollzugsanstalt Würzburg überproportional viele solche Gefangene inhaftiert, was sich wiederum zwangsläufig auf die Zahl der Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum auswirkt. In akut psychiatrischen Fällen ist die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oft die einzige Möglichkeit, der Gefährdung hinreichend entgegenzutreten, wobei das Vorliegen gesetzlichen Voraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahme und insbesondere die Verhältnismäßigkeit genau und in angemessenen Abständen geprüft wird.

4. Zu C.II.1 und 2: Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum (psychiatrische Krankenabteilung)

Eine Maximaldauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sieht das Gesetz nicht vor. Besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, dürfen jedoch nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 des BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 des BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG). Gemäß Abs. 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG sowie Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BaySvVollzG ist dabei in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Maßnahme muss beendet werden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Tatsächlich befand sich im Jahr 2024 ein Gefangener auf Grund der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen über einen Zeitraum von 29 Tagen in einem der besonders gesicherten Hafträume. Er war zum Zwischenvollzug einer Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes im Rahmen einer Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) aus einem Bezirkskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Würzburg zugeführt worden, nachdem er einen Mitpatienten mit einem Bleistift ins Auge gestochen hatte. Der Gefangene war äußerst gewaltbereit, unberechenbar, uneinsichtig, dauerhaft produktiv psychotisch und verweigerte auch jegliche Medikation, sodass die

Dauer der Unterbringung nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt unbedingt erforderlich war.

Auch ist zutreffend, dass in zehn Fällen Gefangene länger als 12 Tage in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht waren. Hierbei handelt es sich um insgesamt sieben Gefangene, da zwei von ihnen mehrmals in einen besonders gesicherten Haftraum verlegt werden mussten. Sechs Gefangene mussten wegen der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen in einem dieser Hafträume untergebracht werden, einer wurde wegen der Gefahr der Selbsttötung/Selbstverletzung dorthin verlegt. Auch bei diesen Fällen wurde die Notwendigkeit der weiteren Unterbringung fortlaufend geprüft und bis zur jeweiligen Beendigung von der Justizvollzugsanstalt als unbedingt gegeben betrachtet.

Alle Gefangenen werden in der Zeit der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum täglich durch den Anstaltspsychiater und/oder die Pfleger bzw. die Fachdienste versorgt und in besonderem Maß betreut.

Ich habe mit Schreiben vom 9. Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Kommission unter der Leitung von Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs a. D. Peter Küspert eingesetzt. Sie hat unter anderem den Auftrag, Empfehlungen für einheitliche Leitlinien für die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände sowie zu Standards bei der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände zu entwickeln. Ich habe große Sympathie für einen Richtervorbehalt ab einer gewissen Dauer der Unterbringung. Die Kommission wird sich daher auch mit dieser Frage beschäftigen und prüfen, ob weitere Änderungen des Gesetzes oder von Verwaltungsvorschriften notwendig sind

5. Zu C.III: Fesselung

Bei der Fesselung handelt es sich um eine besondere Sicherungsmaßnahme. Diese darf gemäß Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 StVollzG nur angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten der oder des Gefangenen oder aufgrund deren oder dessen seelischen Zustands in

erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht. Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung gemäß Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 des BayUVollzG, Art. 74 Abs. 6 des BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 4 StVollzG auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als den oben genannten in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Im Hinblick auf die Fälle, in welchen die Anordnungsvoraussetzungen für die Fesselung vorliegen, muss eine verlässliche Sicherung der oder des Gefangenen gewährleistet sein. Dies ist bei Handfixiergürteln aus Textil nicht der Fall, da bei diesem Material die Möglichkeit besteht sich ggf. unter Zuhilfenahme von Gegenständen aus der Fesselung zu befreien. Nur Fesseln aus Metall bieten regelmäßig eine ausreichende Gewähr dafür, dass die Maßnahme ihren Zweck erfüllt.

Die Fesselung darf im Übrigen nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG). Der Zeitraum der Fesselung ist daher so kurz wie möglich zu halten. Darüber hinaus ist beim Anlegen der Fesselung darauf zu achten, dass diese nicht zu eng angebracht werden, sodass die beschriebenen Verletzungsbilder nicht entstehen können. Die Bediensteten werden geschult und auch diesbezüglich sensibilisiert.

6. Zu C.IV: Vertraulichkeit von Gesprächen

Die Gefangenen können in der Justizvollzugsanstalt Würzburg aktuell ihre Telefongespräche mit optischer Überwachung im Bereich vor den jeweiligen Dienstzimmern führen.

Derzeit werden bayernweit die technischen und baulichen Gegebenheiten für die Einführung der Haftraumtelefonie geschaffen. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Ausstattungen der Anstalten eine große Herausforderung. Momentan wird die europaweite Ausschreibung vorbereitet.

7. Zu C.V: Durchsuchung mit Entkleidung

Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 70 Abs. 3 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 84 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen sind. Die Justizvollzugsanstalt Würzburg hat mit Dienstanweisung vom 20. August 2024 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei darin ausdrücklich Ausnahmeentscheidungen vorgesehen sind.

Ausreichend für die Anordnung ist die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen, Handys, Bargeld und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Insoweit wird im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt. Insoweit erfolgte in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten durch die Anstaltsleitungen eine Sensibilisierung der Bediensteten. Zudem wurden die Justizvollzugsanstalten mit JMS vom 5. Dezember 2024 aufgefordert, soweit dies bisher noch nicht der Fall war, in den allgemeinen Anordnungen künftig ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall von einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung abgesehen werden kann, und die Bediensteten erneut dahingehend zu sensibilisieren.

Im Übrigen wird eine vollständige Entkleidung bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn das bloße Absuchen – beispielsweise mittels Handdetektorsonde – oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die kurzzeitige vollständige Entkleidung ist daher aus den dargestellten Gründen die grundsätzliche Vorgehensweise. Die Bediensteten sind sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das

unbedingt Erforderliche zu beschränken. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist auch eine Entkleidung in zwei Phasen nicht ausgeschlossen.

8. Zu C.VI.1: Kameraüberwachung und Einsicht in den Toilettenbereich

Die in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände Untergebrachten werden in der Regel mittels Videokamera beobachtet, um insbesondere der Gefahr der Selbstverletzung oder des Suizids wirkungsvoll zu begegnen (Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). So fügen sich die Gefangenen z. B. durch das Schlagen des Kopfes an die Haftraumwände auch im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände immer wieder erhebliche Verletzungen zu. Erfolgt die Anordnung (auch) aufgrund einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, zeigt die Praxis, dass gerade in diesen Fällen, die regelmäßig auf einem seelischen Ausnahmezustand der Gefangenen beruhen, selbstverletzende Handlungen oder gar Suizidversuche nicht ausgeschlossen werden können. Auch im Fall einer erhöhten Fluchtgefahr ist oftmals nicht auszuschließen, dass bei Erkennen des Scheiterns der Pläne ein vermeintlicher Ausweg in einem Suizid gesucht wird. Die Beobachtung des Gefangenen über die im Raum angebrachte Videoüberwachung ist daher erforderlich, um ein Eingreifen der Bediensteten und schnelle medizinische Versorgung zu gewährleisten. Beispielsweise kann dies notwendig werden, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene nach einer vorangegangenen Selbstverletzung versorgte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die erneute Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden.

Bei der Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände kann die Gefahr bestehen, dass Suizidversuche im verpixelten Bereich, nicht rechtzeitig bemerkt werden und nicht zum Wohle des Gefangenen eingegriffen werden kann.

In der Justizvollzugsanstalt Würzburg werden – wie im gesamten bayerischen Justizvollzug – aus Hafträumen gleich welcher Art nur Livebilder übertragen. Eine Speicherung der Aufnahmen findet bei diesen Kameras nicht statt.

Die Justizvollzugsanstalten müssen die Voraussetzung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen jeweils im Einzelfall prüfen. Die Justizvollzugsanstalten sind angehalten, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln ist auch in der Software „IT-Vollzug" zu dokumentieren. Die Software „IT-Vollzug" wurde zum Teil bereits verbessert. Nun ist dort auch der Grund der Anordnung zu erfassen.

Im Rahmen der Erneuerung mehrerer Videoanlagen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten wurde dort die technische Möglichkeit einer Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände geschaffen.

Auf Anregung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werden nunmehr in mehreren Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Größe und Haftformen (u. a. Frauenvollzug, Jugendvollzug, Regelvollzug, überwiegend Untersuchungshaft) über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen gesammelt, ob in Zukunft die Verpixelung der Videoüberwachung im Toilettenbereich mit dem effektiven Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gefangenen vereinbar ist. Die Justizvollzugsanstalt Würzburg fällt derzeit nicht unter diese Pilotanstalten.

9. Zu C.VI.2: Sichtbarkeit der Kamera

Die Sichtbarkeit der Kameras ist ausreichend, um die Kameraüberwachung erkennbar zu machen. Ob eine im Haftraum installierte Kamera eingeschaltet ist, ist aus technischen oder Sicherheitsgründen nicht überall erkennbar. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht nicht. Es erfolgt ein mündlicher Hinweis an den Betroffenen auf die Videoüberwachung. Dies entspricht den Vorgaben des BayDSG (vgl. Christian L. Geminn in HK-BayDSG, 1. Aufl. Art. 24 BayDSG, Rn. 59 ff.).

10. Zu C.VII: Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Dem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger

belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

Anlässlich eines Vergabeverfahrens hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe sich bereits mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen auseinandergesetzt. Als Ergebnis wurde von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können. Die Nachweiszeiten des Konsums unerlaubter Substanzen sind in Speichelproben in der Regel wesentlich kürzer als in Urinproben. Vom Einsatz der Speicheltests als weniger eingriffsintensive gleichwertige Alternative zur Urinabgabe wurde damit zunächst grundsätzlich Abstand genommen.

Zwischenzeitlich wurden als Ergänzung neben einem Urinschnelltest zwei Speichelschnelltests, mit denen auch synthetische Cannabinoide detektiert werden können, freigegeben. Denn diese synthetischen Drogen können derzeit mit den in Bayern zum Einsatz kommenden Urinschnelltests nicht nachgewiesen werden.

Bei einem Verdacht auf den Konsum sogenannter neuer psychoaktiver Substanzen werden die Speichelschnelltests jedoch grundsätzlich nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für den Urinschnelltest eingesetzt. Zudem können die Speicheltests aber auch in Fällen eines ärztlich attestierten psychogenen Harnverhaltens als Ersatz zu den herkömmlichen Urinschnelltests eingesetzt werden.

Gegenüber dem Einsatz eines Marker-Systems als Alternative zur Sichtkontrolle bei der Urinabgabe bestanden bislang Bedenken. Beim Einsatz eines Marker-Systems muss der Gefangene im Vorfeld eine entsprechende Trägersubstanz schlucken, was gleichbedeutend mit dem Einbringen eines Stoffes in seinen Körper ist. Die Eingriffsintensität erscheint hier im Vergleich zur Urinabgabe unter Aufsicht nicht geringer, sondern eher höher. Gleichwohl wird den Gefangenen künftig eine Urinabgabe ohne Aufsicht unter Einsatz eines Marker-Systems als Alternative angeboten. Die Anstaltsleitungen wurden aufgefordert, entsprechende Marker-Systeme in den Anstalten vorzuhalten.

Eine Blutentnahme ist hingegen weiterhin nicht möglich, da diese mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, der im Bayerischen Strafvollzugsgesetz und den übrigen bayerischen Justizvollzugsgesetzen nicht vorgesehen ist.

Sollte ein Inhaftierter keinen Urin unter Aufsicht abgeben können, kann ihm nach gründlicher Durchsuchung die Möglichkeit gegeben werden, den Urin unbeobachtet in einem Raum ohne weitere Gegenstände abzugeben.

11. Zu D: Aufenthalt im Freien

Der Sportplatz der Justizvollzugsanstalt Würzburg ist für den Außensport gedacht. Den Gefangenen wird so die Gelegenheit gegeben, sich zusätzlich zum Hofgang im Freien zu bewegen. Eine großflächige Überdachung würde dem Sinn und Zweck der Anlage widersprechen.

Die Ausstattung darf außerdem keine Gelegenheit zum Verstecken oder Klettern bieten und nicht als Aufstiegshilfe verwendet werden können. Ein eigenständiger Sonnen- und Regenschutz (z.B. in Form von Sonnensegeln oder Überdachungen) besteht daher aus Sicherheitsgründen nicht.

Im Rahmen einer zentralen Beschaffungsmaßnahme für alle bayerischen Justizvollzugsanstalten wurden 2022 auch für die Justizvollzugsanstalt Würzburg Kopfbedeckungen beschafft, die auf Wunsch an die Gefangenen ausgegeben werden. Die Nachfrage ist nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg aber gering. Bei leichtem Regen oder Schnee sind die Gefangenen zudem mit Sportjacken ausgestattet. Bei widrigen Witterungsverhältnissen findet der Sport für die Gefangenen in der großen Sporthalle der Justizvollzugsanstalt Würzburg statt.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Eisenreich, MdL